

TEIL D: Studienbeiträge,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.06.2004, 23. Stück, Nr. 220, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 02.11.2017, 3. Stück, Nr. 19, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 1 Z. 4 lautet:*

„4. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, jedoch in Folge für das betreffende Semester ein Erlasstatbestand gemäß § 92 Abs. 1 UG wirksam wurde,“

2. *In § 2 Abs. 1 Z. 5 lauten die ersten beiden Halbsätze:*

„den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, die bzw. der Studierende jedoch noch vor dem 31.10. des betreffenden Wintersemesters bzw. vor dem 31.03. des betreffenden Sommersemesters die Eigenschaft einer bzw. eines beitragspflichtigen Studierenden verliert,“

3. *In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters erloschen war“ ersetzt durch „vor dem 31.10. des betreffenden Wintersemesters bzw. vor dem 31.03. des betreffenden Sommersemesters erloschen war“.*

4. *§ 4 entfällt.*

5. *§ 5 erhält die Bezeichnung „§ 4“ und die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender zweiter Absatz wird angefügt:*

„(2) § 2 Abs. 1 Z. 4 und 5, § 2 Abs. 2, § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.3, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“